



Gesetzentwurf

Fraktion der Freien Demokraten

Gesetz zur Änderung des Hessischen Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels (Hessisches Klimagesetz – HKlimaG)

A. Problem

Das Hessische Klimagesetz schreibt die Berufung eines wissenschaftlichen Klimabeirates fest. Dieser Beirat kostet das Land Hessen jährlich etwa 200.000 Euro, ohne dass damit ein erkennbarer Beitrag zum Klimaschutz bzw. zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen geleistet wird.

Es besteht weiterhin kein öffentlicher Anspruch auf Auskunft über die Arbeit des Klimabeirates. Es ist nicht erkennbar, welche neuen wissenschaftlichen oder sonstigen Erkenntnisse durch den Klimabeirat zu Tage gefördert werden

B. Lösung

Im Sinne einer sparsamen, bürokratiearmen Landesverwaltung kann auf dieses Gremium verzichtet werden. Das Hessische Klimagesetz wird neu gefasst. Der wissenschaftliche Klimabeirat (§ 6) entfällt

C. Befristung

Keine.

D. Alternativen

Keine.

E. Finanzielle Auswirkungen

Einsparungen zu Gunsten des Landeshaushaltes in der Höhe von mindestens 200.000 Euro im Jahr.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Änderung des Hessischen Gesetzes zur Förderung des
Klimaschutzes und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels
(Hessisches Klimagesetz – HKlimaG)**

Vom

**Artikel 1
Änderung des Hessischen Klimagesetzes**

Das Hessische Klimagesetz vom 26. Januar 2023 (GVBl. S.42) wird wie folgt geändert:

1. § 6 (Wissenschaftlicher Klimabeirat) wird aufgehoben.
2. Die §§ 7 bis 11 werden die §§ 6 bis 10.
3. Im neuen § 8 Abs. 4 wird Satz 2 aufgehoben.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung**A. Allgemeiner Teil**

Der wissenschaftliche Klimabeirat leistet keinen erkennbaren Mehrwert zum Klimaschutz. Die für den Klimabeirat eingesetzten Landesmittel in Höhe von jährlich 200.000 Euro sollten besser zur Förderung von Investitionen in klimafreundliche Technologien verwendet werden. Zudem ist festzustellen, dass auch die hessische Landesverwaltung in Bezug auf die klimafreundliche Sanierung ihres umfassenden Gebäudebestandes vor enormen Investitionen steht. Diese sollten prioritär behandelt werden.

B. Besonderer Teilzu Art. 1

1. § 6 soll entfallen.
2. § 9 Abs. 4 Satz 2 muss in der Folge entfallen.

zu Art. 2

Regelt das Inkrafttreten.

Wiesbaden, 18. September 2024

Der Fraktionsvorsitzende:
Dr. Stefan Naas